



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Volkswagen AG Werk Kassel

Wesentliche Änderung der bestehenden Betriebskläranlage durch Erweiterung

Die Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage des Werkes Kassel gestellt.

Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage dient der Klärung der im Werk Kassel anfallenden Industrie- und Sanitärabwässer, bevor diese in die Bauna eingeleitet werden.

Das Vorhaben soll in

Ort:	34225 Baunatal
Gemarkung:	Altenbauna
Flur:	2
Flurstück:	9/49

realisiert werden.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 und Abs. 3 sowie § 2 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Bei der Abwasserbehandlungsanlage handelt es sich um eine selbstständige Abwasserbehandlungsanlage. Das Abwasser, das dort geklärt wird, stammt

u.a. aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt. Daher ist die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zu erteilen.

Der Bau der bestehenden Anlage wurde gemäß dem Hessischen Wassergesetz (HWG) a. F. mit Bescheid vom 19.09.1988, Az. 39 a – 79 f 12, genehmigt. Seither wurde die Anlage mehrfach geändert. Aus einer Betriebsstörung in 2023 folgte ein Sicherungskonzept, welches aktuell verwirklicht wird. Es setzt neben verbesserter Überwachung und Kommunikation auf ein weiteres Misch- und Ausgleichsbecken. Dadurch erhöht sich die Störfallresilienz der Abwasserreinigung.

Die Volkswagen AG Werk Kassel hat für die wesentliche Änderung der betriebs-eigenen Abwasserbehandlungsanlage einen Antrag vorgelegt, dessen wesentliche Komponenten die Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens und der Ausbau bzw. die Erweiterung des Messsystems und der zugehörigen Einrichtungen sind.

Das Regierungspräsidium Kassel ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage wird hiermit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 26 (Forsten, Jagd)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 (Naturschutz bei Planungen und Zulassungen)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 (Fachbereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 (Fachbereich Altlasten, Bodenschutz)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 (Abfallwirtschaft)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 (Immissions- und Strahlenschutz)
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53 (Arbeitsschutz 3)
- Magistrat der Stadt Baunatal
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel

- Untere Brandschutzbehörde des Landkreises Kassel
- Gesundheitsamt Region Kassel
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 04.08.2025 (erster Tag) bis 03.09.2025 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort abgerufen werden (Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“).

<https://rp-kassel.hessen.de/Themen-A-Z/oeffentliche-bekanntmachungen>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Mo./Di./Mi./Do. 8:30 - 16:30 Uhr, Fr. 08:30 - 15:00 Uhr) an folgende Telefonnummer: 0561 106-4552 oder E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de.

Innerhalb der Zeit

vom 04.08.2025 (erster Tag) bis 06.10.2025 (letzter Tag)

können nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel oder elektronisch erhoben werden (E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de). Name und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern werden für die Dauer des Verfahrens automatisch verarbeitet.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter https://rp-kassel.hessen.de/Datenschutzhinweise_BImSchG oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 15.07.2025

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III – Umweltschutz

Geschäftszeichen: 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001